Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

150. Stück, 19.09.1922

Gesetplatt

für ben

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben ben 19. Septbr. 1922.) 150. Stud.

In halt:

Nr. 288. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. September 1922 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kaufsahrteischiffen.

Mr. 288.

Befanntmachung bes Staatsministeriums zur Erganzung ber Minifterialbefanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kaufsahrteischiffen.

Oldenburg, den 15. September 1922.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artifels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, be= treffend die Organisation des Staatsministeriums usw., folgendes:



Die Anlagen 1 und 2 der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1922 treten mit dem 1. Oktober d. J. mit folgenden Abänderungen voll in Kraft:

- 1. In Anlage 1 Klasse Ie Ziffer 2a Kalziumkarbid usw. werden in den Verladungsvorschriften C, Ziffer 2 in der 3. Zeile die Worte: "über dem Schottendeck" durch die Worte ersett: "in oder über dem Zwischendeck und zwar unmittelbar zugänglich".
- 2. Klasse II, Ziffer 12, Schwefelkalium usw. Die Ansgaben unter der Ziffer 12 im Güterverzeichnis und die dazu gehörigen stark gedruckten Verpackungsvorsschriften werden gestrichen.
- 3. Die bisherige Ziffer 13 Klaffe II Hefebeutel" wird Ziffer 12.
- 4. Die Klaffe VIa wird wie folgt bezeichnet:

"VIa. Feste, nicht selbstentzündliche, bei Temperaturen über 200°C durch Sauerstoffabgabe die Verbrennung unterstützende Stoffe."

Die Anderung dieser Überschrift ist auf Seite 1 der Anlage 1 unter "Einteilung", auf Seite 54 unter "Güterverzeichnist und Verpackung" und auf Seite 55 unter "Verladungsvorschriften" vorzunehmen.

5. Klasse VIa Ziffer 1 Verpackungsvorschriften (1). Der zweite Satz von: "Bei Wahl" bis: "begegnet sein" erhält folgende Fassung:

"Holzbehälter müssen aus Hartholz gefertigt und innen mit Wasserglas ausgestrichen sein; dem Ausstreuen des Inhalts muß durch Auslegen mit zähem Pergamentpapier, das nicht an der Innenseite der Fässer angeklebt sein darf, und durch eine mehldichte Sadseinlage begegnet sein. Bei Kisten müssen die Bretter geleimt sein." 6. VIa Ziffer 4, Berpackung (1). Der Absatz erhält die Fassung:

"Die Stoffe der Ziffer 4 find in starke, dichte, sicher und dichtverschlossene Wellblechfässer zu verspacken."

- 7. VIa, Verladungsvorschriften B, Ziffer 1. Der lette Absatz von: "felbstentzundlichen Stoffen" bis: "II Zifsfer 11" ist zu streichen.
- 8. Im Zusammenhang hiermit sind zu setzen unter Klasse II, Verladungsvorschriften B, Ziffer 1, letzter Absatz (Seite 43 des Neudrucks) statt der Worte: "sonstigen gefährlichen Gütern VI" die Worte: "Massengütern, die der Selbsterhitzung unterliegen VIb".
- 9. VIa, Verladungsvorschriften B, Ziffer 2. Am Schlusse ist der Punkt zu streichen und folgendes anzufügen: "mit Ausnahme von Kohlensäure und Stickstoff".
- 10. Ebenda, Ziffer 3. Der Absatz erhält die Fassung: "Die Stoffe sind von Säuren und Schwefel so wirksam getrennt zu verstauen, daß eine Mischung auch bei Beschädigung der Behälter ausgeschlossen bleibt."

Als Folgerung aus diesen Beschlüssen ift die An-

- 11. In der Überschrift der Anlage 2 ist zwischen ben Worten: "Gegenständen" und "(§ 2 der Polizeiversordnung)" einzusügen: "in einem Versandstück".
- 12. Dem Abschnitt 1, Allgemeines, ist als Ziffer 5 folgender Absat anzufügen:
 - "5. Bon den Bestimmungen der Spalte 4 des Berszeichnisses der Anlage 2 sind befreit Sammelpackungen von chemischen Präparaten, deren Behältnisse nicht aus 1 kg Inhalt bestehen."
- 13. Unter "2, Berzeichnis" Ifd. Nr. 6 erhält die Spalte 4 die Fassung:

"Nicht zusammen mit Säuren und Schwefel."



- 14. Ebenda Ifd. Nr. 9, Spalte 4 erhält die Fassung: "Richt zusammen mit Säuren und Schwefel."
- 15. Ebenda Ifd. Nr. 21b. Unter Spalte 4 find die Worte: "mit Bariumsuperoryd" bis: "übermangansauren Salzen (Nr. 24, 25)" zu streichen.
- 16. Ebenda lid. Nr. 24 Spalte 4 erhält die Fassung: "Nicht zusammen mit Säuren und Schwefel."

Olbenburg, ben 15. September 1922.

Ministerium des Vertehrs.
Weger.